



**Festschrift**

zum

**500jährigen Jubiläum  
der Töpferzunft**

in

**Lewin.**



**Lewin, 1902.**

Im Verlage der Töpfergenossenschaft.



15153


181

# estschrift

zum

## 500jährigen Jubiläum der Töpferzunft

in

ewin.



**Lewin, 1902.**

Im Verlage der Töpfergenossenschaft.

Johann Künzner, Leipa i. B.





## Einleitung.

**S**ie in Wien bestandene Töpferzunft, jetzt Genossenschaft, führt ein Zunftsigel, welches die Jahreszahl 1402 trägt. Dieser Umstand zeitigte den Entschluss, im Sommer laufenden Jahres das fünfshundertjährige Bestandsjubiläum der Wiener Töpferzunft feierlich zu begehen. Der Gedanke, bei dieser Gelegenheit eine kleine Festschrift herauszugeben, war zu verlockend, als daß er nicht sogleich Anklang gefunden hätte. Ob es nun vorliegendem Schriftchen gelungen ist, diesen Gedanken zweckentsprechend ausgeführt zu haben, darüber möge der freundliche Leser in Anbetracht der Kürze der Zeit, die zur Verfügung stand, sowie in Rücksicht auf den Mangel alter Urkunden, welche die Arbeit concreter und die Entwicklungsgeschichte der Zunft genauer berücksichtigend hätten gestalten können, milde urtheilen.

Das Siegel, das zu dieser Jubiläumsfeier Anlaß gab, besteht aus einem Eisengriff, an dem eine runde Messingplatte von 3,7 cm Durchmesser befestigt ist. Die Umschrift des Siegels lautet: DAS · HANTWERCRSIEGELL · DER TOEPER · ZV · LEBEN · 1402. Das Siegelbild stellt den Baum der Erkenntnis dar, der aus einem vasenähnlichen Gefäße sich erhebt und um dessen Stamm sich die Schlange windet. An der einen Seite des Stammes steht Adam, an der anderen Eva. Es darf jedoch die Bemerkung nicht unterdrückt werden, daß das Siegel, so wie es vorliegt, wohl nicht mit der darauf



befindlichen Jahrzahl gleichzeitig ist. Wahrscheinlich ist es eine Nachbildung des ursprünglichen, vielleicht verloren gegangenen Siegels und frühestens erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts geschaffen worden, vielleicht mit Berücksichtigung eines damals noch vorhandenen Documentes, welches die Errichtung der Zunft für das Jahr 1402 bezeugte. Ausschlaggebend für diese Meinung ist die Buchstabenform der Umschrift. Die Buchstaben sind nämlich ganz in der heute noch üblichen Form gestaltet, welche aber im 14. und 15. Jahrhundert nicht üblich war; vielmehr verwendete man damals zu derlei Inschriften durchgehends die gothischen Majuskeln\*) und späterhin, bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, die gothischen Minuskeln.\*\*\*) Doch möge dem sein, wie ihm wolle, jedenfalls ist das Siegel das älteste vorhandene Document der Zunft und bezeugt, daß die Töpferzunft schon im Jahre 1402 lebenskräftig bestanden hat.

Für die Wahl des Siegelbildes ist wohl die Stelle der hl. Schrift, Genesis, II., 7., Veranlassung gewesen: „Also bildete Gott der Herr den Menschen aus Erdenlehm.“ Im Mittelalter liebten es ja die einzelnen Gewerbe, ihren Anfang womöglich auf das Paradies, auf irgend eine Stelle der hl. Schrift oder auf einen Schutzpatron zurückzuführen, der dasselbe zuerst betrieben habe.\*\*\*) Dieselbe Darstellung — Adam und Eva beim Baume der Erkenntnis — führte auch die Prager Töpferzunft schon im Jahre 1357 in ihrer Fahne. Es heißt diesbezüglich in einem alten Manuscripte †): „Anno 1357 wurden die Prager zunfften von Carolo IV. begnädiget und empfiengen die Allerhöchste Kayserl. Gnade, daß sie mit

\*) Große Buchstaben.

\*\*\*) Kleine Buchstaben.

\*\*\*) Michael, Geschichte des deutschen Volkes, I., 159.

†) Abgedruckt in „Illustrierte Chronik von Böhmen“. Prag 1852. I., 507.



ihren Fahnen prangen konnten.“ Es werden dann die einzelnen Zünfte der Reihe nach genannt und angegeben, wie ihre Fahnen beschaffen sein sollten. An dreizehnter Stelle folgt die Zunft der Töpfer, und da heißt es: „Adam und Eva zieret ihre Fahne, Tiegel, Pfann und Stunzel findet man auch daran.“ Es scheint also die Darstellung des ersten Menschenpaares ein für das Töpfergewerbe, wenigstens in Böhmen, allgemein geltendes Abzeichen gewesen zu sein. Übrigens darf man die Abzeichen der Zünfte, die Zunft- und Gildenwappen, durchaus nicht als einheitliche Embleme ansehen, die sich überall in derselben Form finden. Vielmehr wechselt ihre Form nach Verschiedenheit des Ortes.\*) Als Zunftwappen der Töpfer gilt sonst gewöhnlich eine Vase oder ein Topf mit einer Blume. Üblich ist auch die Darstellung einer Töpferscheibe mit einem Gefäße.

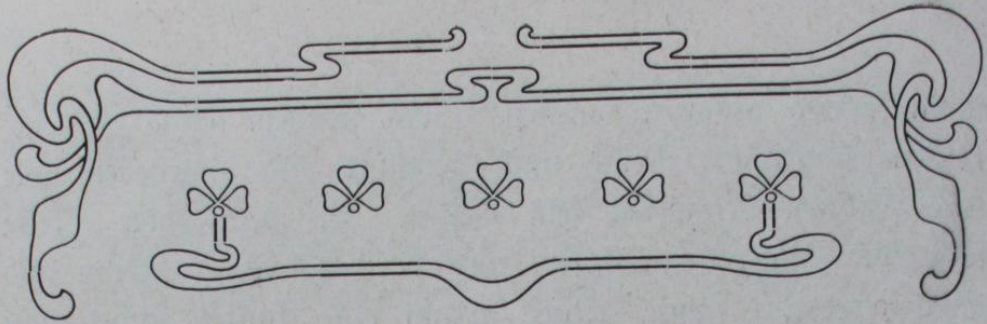
Die älteste Urkunde, welche die Leuener Töpferzunft, außer dem oben beschriebenen Siegel, noch besitzt, ist aus dem Jahre 1654. Dieses Document enthält die Zunftartikel, wie sie von den damaligen Grundherren, den Jesuiten, bestätigt worden sind. Die Artikel sind in czechischer Sprache abgefaßt und auf einem 77 × 50 cm großen Pergamentbogen sorgfältig niedergeschrieben. Angehängt sind an schwarzelber Seidenschnur zwei Holzkapseln mit dem Siegel des Jesuiten-Ordens.

Wir werden dieses Document in wortgetreuer Übersetzung später mittheilen.



\*) Brockhaus, Lexikon, Zünfte.





### Einiges aus der Geschichte des Zunftwesens.\*)

---

**Z**unft" ist die gebräuchlichste Bezeichnung für die Vereinigung gleichartiger Handwerke zu einer Genossenschaft. Doch finden sich auch dafür die Namen Innung, Gilde, Zeche, Gaffel. Schon im frühen Mittelalter gab es auf den Höfen großer Herren Vereinigungen höriger Handwerker, doch ist wohl nicht klar zu erweisen, dass aus diesen Vereinigungen die Zünfte mit ihren besonderen Formen, wie sie im 12. Jahrhundert auftreten, ihren Anfang genommen haben. Als sich die Handwerker, die ein verwandtes oder gleiches Gewerbe trieben, in den Städten zusammenschlossen, handelten sie wohl nach dem Grundsatz, dass in der Einigkeit die Macht liegt, und schufen sich somit zunächst einen Schutz gegen die Übergriffe der herrschenden, reichen Patrizierfamilien. Dazu kam dann von selbst der Vortheil, dass auf der Grundlage bestimmter Gesetze ihre Arbeit erwerbsfähig wurde und der einzelne Arbeiter der Gefahr entging, im Concurrrenzkampfe unterzugehen. Übrigens waren bei der Entstehung der einzelnen Zünfte die verschiedenen örtlichen Ver-

---

\*) Wir benützen im Folgenden vorzüglich das vortreffliche Werk von Michael, „Geschichte des deutschen Volkes“, I. Bd., Freiburg, Herder und Hägele, „Leuchtkugeln in die Geschichte des deutschen Volkes“, in „Neue Weststimmen“, 10. Hft., Wien, 1882.



hältnisse von bestimmendem Einflusse. Ferner ist es eine erwiesene Thatsache, daß die Zünfte mit kirchlichen Vereinigungen im engsten Zusammenhange standen, so zwar, daß die Zünfte „wohl immer zugleich kirchliche Vereinigungen gewesen sind“. Die Zünfte errangen in der Zeit der Entwicklung des Städtewesens einen großen Einfluß, und es mußte ihnen auch Zutritt in die städtische Verwaltung eingeräumt werden. In der vereinten Kraft lag die Macht der Zünfte. Doch war das Hauptstreben der Zünfte in ihrer Glanzperiode nicht, politischen Einfluß zu erlangen, vielmehr war ihr wichtigstes Ziel, das auch an der Spitze sämtlicher alter Zunftrollen Ausdruck findet: die Wahrung der Interessen des Handwerkes. Wollte man dieses Ziel erreichen, war der sogenannte „Zunftzwang“ zur Nothwendigkeit geworden. Dieser bestand anfangs nur darin, „daß alle, welche ein bestimmtes Gewerbe betrieben, dem entsprechenden Verbands des Ortes beitreten mußten, ohne deswegen jemand aus Concurränzsucht von den Vortheilen des Handwerkes auszuschließen“. Handwerker, welche außerhalb der Zunft ihr Gewerbe betrieben, hieß man „Freimeister“. Wollte die Zunft fachgemäße Arbeit gegenüber den Pfüschern oder den sogenannten „Bönhasen“ dem kaufenden Publicum gegenüber zur Geltung bringen, mußte eine Controlle der Arbeit eingeführt werden, und die war eben nur durch den Zunftzwang möglich. Es hing dieser also mit dem Endzwecke der Zunft: Schutz des freien Handwerkes, innig zusammen. Übrigens wurde auf den Zunftzwang von der Stadtobrigkeit selbst großer Einfluß genommen, wie überhaupt die Zünfte anfangs von der Stadtbehörde in ihren Einrichtungen abhängig waren. Erst im 13. Jahrhundert finden wir die Zunft unter der Leitung eines Zunftmeisters, der an Stelle des städtischen Vorstandes von der Zunft selbst gewählt wurde. Der Zunftzwang in seiner ursprünglichen Form war es, der das Gewerbe zur



Blüte brachte. „Verderblich wurde der Zunftzwang erst dann, als er zu einem Monopol für eine bestimmte Anzahl von Meisterfamilien ausartete und die natürlichen Rechte auf Arbeit empörend verletzte.“ \*)

Die Handwerkergenossenschaften pflegten sich auch örtlich zu vereinigen. So kam es, dass die Straßen häufig ihren Namen nach dem Gewerbe erhielten, das in ihnen betrieben wurde. So gab es in manchen Städten eine Schmiedegasse, Schuhmachergasse, Bäcker-gasse u. s. w. Um Beispiele aus benachbarten Städten anzuführen, finden wir noch heute in Aufsig eine Töpfergasse, ebenso in Tetschen, die schon 1567 urkundlich erwähnt wird. In Zittau gibt es einen Töpferberg, „so genannt von den Töpfern, so von Alters her allhier gewohnet“. \*\*)

War der Gewerbetreibende in die Zunft aufgenommen und so „des Handwerks rechter Genosse“ geworden, war er wie jedes andere Mitglied zur Arbeit verpflichtet, aber auch in gleicher Weise berechtigt, am gemeinsamen Gewinne Theil zu nehmen. Erkrankte der Meister, wurde ein Ersatzmann geschickt. Der ganze Geschäftsbetrieb war genau vorgeschrieben. Jeden sollte seine Arbeit nähren, aber auch Keiner durch Concurränzsucht unterdrückt werden. Die Zunft schaffte den Rohstoff herbei. Entweder gab sie bestimmte Einkaufsplätze an oder sie übertrug die Anschaffung auserwählten Zunftgenossen, in welchem Falle der Rohstoff zu gleichen Theilen oder nach Bedürfnis vertheilt wurde. Bot sich eine gute Kaufgelegenheit, musste sie den Zunftmitgliedern angezeigt werden, damit jeder zugreifen konnte. Hatte ein Zunftgenosse im Großen gekauft, so musste er einen Theil seines Einkaufes an die Zunftbrüder zum Selbstkostenpreis überlassen. \*\*\*)

\*) Hägele, 1. c.

\*\*) Carpsov, Zittauer Annalen, I. Bd., 29.

\*\*\*) Hägele, 1. c.



Mit allen ihren Mitteln strebte die Zunft an, daß die Käufer die Ware möglichst billig erhalten. „Beim Verkaufe war untersagt, einen Unterschied zu machen zwischen Armen und Reichen. Minder gute Ware durfte weder dem einen noch dem anderen verabreicht werden. Trat der Fall dennoch ein, so mußten dem Armen „seine Pfennige“ zurückgestellt werden. „Falsches Werk“ oder Ware, die gegen die diesbezüglichen Bestimmungen verstieß, war ausgeschlossen. Dafür liefern die vorhandenen Zunfturkunden vor 1300 zahlreiche Belege.“\*)

Neben der Bestimmung des Preises war auch vorgeschrieben der Ort, die Zeit und die Art des Verkaufes. Hausierhandel war untersagt.

Das Vermögen der Zunft war Eigenthum der Genossenschaft; der Einzelne konnte dasselbe bloß benutzen. Aus dem Vermögen wurden nicht bloß Arme, Kranke und Witwen unterstützt, man half auch armen und bedrängten Zunftgenossen durch Vorschüsse oder Darlehen. Das Zunftwesen war somit von fremdem Capital unabhängig gemacht.

Den Zunftgenossen war im Verkehre mit dem Käufer die Höflichkeit sehr empfohlen, und wurden solche, die dagegen sich verfehlten, empfindlich, auch körperlich gestraft.

Die ganze Überwachung der Zunft geschah anfangs wohl durch von der Stadtohrigkeit bestellte Personen, später aber nahm die Zunft dieses Recht selbst in Anspruch. Der Zunftvorstand war die verantwortliche Obrigkeit. Seine Sache war es, die Versammlungen zu leiten und das Zunftvermögen zu verwalten, die Gebühren und die Straf gelder einzuheben.

Jede Zunft hatte ihr eigenes Standesgericht, das im gegebenen Falle in der Zunft halle oder häufiger noch im Freien abgehalten wurde. Unter die Gewalt dieses Gerichtes fielen die Streitigkeiten der Zunftgenossen untereinander, sowie

\*) Stieda bei Michael, S. 153.



die Streitigkeiten zwischen Meister und Gefellen, ferner auch die Verletzungen der Zunftvorschriften bezüglich des sittlichen Verhaltens und der Herstellung und des Verkaufes der Ware. Bereits im 13. Jahrhundert bestand die üblichste Strafe in einer Geldbuße. Schlechte Ware wurde häufig eingezogen und vernichtet. Hie und da ward zeitweise Verbannung aus der Stadt verhängt. Die härteste Strafe ist wohl der Ausschluss aus der Zunft gewesen, und zwar für immer bei solchen, deren „Bosheit sich bewährt“ hatte. Meist erfolgte diese Strafe indes nur bedingungsweise. Man wollte den Fehlenden nicht unglücklich machen, als vielmehr bessern. Die Zunft war eifrig darauf bedacht, dass ihre Glieder würdig und ehrenvoll seien. Der Verurtheilte konnte gewöhnlich bei der Stadtbehörde Berufung einlegen, doch kamen Streitigkeiten, welche das Gewerbe betrafen, niemals vor das öffentliche Gericht, bevor nicht das Zunftgericht sein Gutachten abgegeben hatte.

Die Zünfte waren jedoch nicht bloß Vereinigungen zum Schutze des Handwerkes, was freilich, wie schon erwähnt, ihr erstes Ziel war, sondern sie waren auch Bruderschaften für alle gemeinsamen Zwecke des Lebens. Die Zunftgenossen sollten wie Brüder „friedlich und einträchtig, christlicher Ordnung gemäß, miteinander leben. Der Mensch solle bei seiner Arbeit nicht die Absicht haben, Geld und Gut zusammenzuscharren, solche Arbeit sei Bucher, sondern er solle arbeiten zu Gottes Ehre, um sich und die Seinigen redlich zu ernähren und zu erfreuen, namentlich aber auch um Mittel zu haben, den Armen und Kranken helfen zu können. Religion und Arbeit bildeten einen innigen Bund, der sich im Zunftleben verschieden äußerte. Die Zunft hatte in einer Kirche der Stadt ihren eigenen Altar, ihre eigenen Bilder, nicht selten auch eine eigene Capelle“.\*)

Hier sei auch erwähnt, dass jedes Gewerbe sich aus der

\*) Hägele, I. c.



Zahl der Heiligen einen Patron erwählt hatte. Anlaß dazu, gerade diesen oder jenen Heiligen zu wählen, war entweder, daß der Heilige selbst ein Gewerbe betrieben hatte oder irgend ein Zug aus seinem Leben ihn zu einem bestimmten Gewerbe in Beziehung brachte. Das Bild des Patrons war gewöhnlich im Versammlungslocale der Zunft aufgehängt. Am Jahrestage des Schutzheiligen fanden sich die Verbandsmitglieder zum gemeinsamen Gottesdienste ein. Als Patrone der Töpferzunft werden genannt der hl. Goar (gestorb. 575; begraben in der nach ihm benannten Stadt S. Goar), der als Symbol seiner Gastfreundschaft auf seinen Bildern einen Topf oder eine Schüssel bei sich hat, und die Heiligen Justa und Rufina, welche zu Sevilla in Spanien gegen Ende des 3. Jahrhunderts gemartert wurden. Sie waren Töchter eines Töpfers und verdienten ihren Lebensunterhalt durch den Verkauf irdener Gefäße.\*)

Die Zunftgenossen hatten als Brüder und Christen die Pflicht, in jeder Noth sich gegenseitig beizustehen. Spitäler und andere wohlthätige Anstalten wurden von den Zünften in jenen Zeiten ins Leben gerufen. Religion und ihre Übung verband die Zunftgenossen „in Liebe und Leid“, wie spätere Urkunden sich ausdrücken. Die Zunft war eine große Familie, welche vom Geiste des Glaubens durchweht war. „Die brüderliche Treue, die man sich im Leben erwiesen hatte, sollte sich auch nach dem Tode noch bewähren. Sämmtliche Zunftmitglieder waren gehalten, den verstorbenen Bruder, auch den ärmsten, zu Grab zu geleiten, und die Innung sorgte durch Gebet und Opfer für das Seelenheil des Heimgegangenen.“ \*\*)

Der Corpsgeist wurde nicht nur innerhalb der einzelnen Innung eines Ortes gepflegt, sondern es traten gewöhnlich die verschiedenen Zünfte einer Stadt zusammen und unter-

\*) Dezel, Christlich. Iconographie, II. Bd.

\*\*\*) Michael, S. 151.



hielten mit den gleichartigen Zünften anderer Städte stets einen gewissen Verkehr, sodass man von förmlichen Kreisvereinen aller Zünfte einer Gegend reden kann. Dadurch kam es zu einem einheitlichen Handwerksgebrauch, der nicht nur im Deutschen Reiche seine Geltung hatte, sondern weit über dessen Grenzen hinaus, soweit nur Deutsche verstreut lebten. „Den Gewohnheiten dieses Rechtes gemäß, fand der Handwerker Aufnahme und Schutz bei der verwandten Zunft und er fühlte sich daheim in ihren Gebräuchen und Sitten.“\*) Der Schutz, den die Zunft ausübte, erstreckte sich auch auf die Frauen und Kinder der Zunftgenossen. Auch die Meistersfrau galt als Zunftgenossin und sollte als solche sich würdig betragen. „Die Meistersfrau (heißt es in einer alten Zunftrolle aus dem Jahre 1489) muß echt und recht geboren und deutscher Herkunft sein, andernfalls gehört der Meister der Zunft gar nicht mehr an.“\*\*)

Außer den Frauen und Kindern des Meisters gehörten auch Gesellen und Lehrlinge zur Zunft. Freilich bestand zwischen Meister und Gesellen oder Knecht, Lehrling oder Knappe eine scharf begrenzte Scheidung, dennoch war das Verhältnis zwischen diesen Personen ganz patriarchalisch. „Man betrachtete die Erziehung der Gesellen und Lehrlinge als eine Hauptaufgabe der Zunft. Der Lehrling wurde in feierlicher Weise aufgenommen. Die Dauer der Lehrzeit war verschieden, gewöhnlich aber drei Jahre. Der Meister hatte die Pflicht, den Lehrling Tag und Nacht im Hause zu haben, und übte an ihm Elternrechte. Er mußte nicht bloß für eine tüchtige Schulung des ihm Anvertrauten sorgen, sondern vor allem auch seine sittliche Führung überwachen. Nur dann konnte der Lehrling fortgejagt werden, wenn er gestohlen oder sich gegen das sechste Gebot vergangen hatte. Sonst hatte der

\*) Hägele, I. c.

\*\*\*) Bei Hägele.



Zunftvorstand nach Untersuchung des Falles das Urtheil zu fällen. Bevor der Lehrling in den Gesellenstand aufgenommen wurde, mußte jeder Meister bei der Zunftversammlung befragt werden, ob er etwas gegen den Aufzunehmenden vorzubringen habe. Der Lehrling wurde befragt, ob er den Zunftvorschriften Widriges während der Lehrzeit erfahren habe, denn jetzt hätte er Gelegenheit zum Reden, dann aber solle er schweigen. Lag von Seite der Meister gegen den Lehrling nichts vor, so wurde er vom Zunftvorstande losgesprochen.

Die Gesellen hatten im Hause des Meisters Kost und Wohnung. Ihre Rechte wurden vom Zunftvorstande geschützt. Der Meister hatte auch den sittlichen Wandel der Gesellen zu überwachen. Würfelspiel, Nachtschwärmen war streng verboten. Der Geselle, der wegen schlechter Aufführung vom Meister entlassen wurde, fand nirgends Aufnahme. Meister und Gesellen schlossen bezüglich der Länge der Dienstzeit einen Vertrag ab. Dessen eigenmächtige Lösung, wie auch der Übergang eines Gesellen zu einem anderen Meister noch vor Ablauf der festgesetzten Dienstzeit, war ausdrücklich verboten. Auch durfte kein Zunftgenosse dem anderen seinen Gesellen abwendig machen. Daß die Gesellen, um Meister zu werden, ein Meisterstück machen mußten, läßt sich für die Zeit des 13. Jahrhunderts nicht erweisen.

In späterer Zeit schlossen sich die Gesellen zu eigenen Verbänden zusammen, die ganz nach dem Muster der Meistervereinerung eingerichtet waren und mit dieser in Verbindung standen. Die Gesellenverbände erreichten gegen das Ende des 15. Jahrhunderts ihre höchste Blüte. Sie verwalteten ihr eigenes Vermögen und schlichteten Streitigkeiten unter den Gesellen. In bestimmten Zwischenräumen fanden in der Genossenschaftsherberge Zusammenkünfte statt. Ward der Geselle krank, wurde er beim Meister oder auf Kosten der Gesellenkasse verpflegt.



Der Geselle stand überall unter dem Schutze, den ihm die Zunft gewährte, und er konnte sein Standesrecht allenthalben geltend machen. „Mit Handwerksgruß und Erkennungszeichen konnte der Geselle nach Herzenslust wandern durch das ganze weite Deutsche Reich, ebenso hinein in das Franzosenland und hinüber nach Welshland“, denn deutsche Zünfte fanden sich an vielen Orten dieser Länder. In der Zunfttherberge fand der wandernde Geselle Unterkunft; daselbst erfuhr er auch die Namen jener Meister, die einen Gesellen begehrten. Wollte der Geselle „ehrlich“ bleiben, konnte er nur bei einem Meister in Arbeit treten, der selbst auch ein Zunftmitglied war. Der Stand der Gesellen war in hoher Achtung. Die Feste der Gesellen, die dem mittelalterlichen Leben einen gemüthlichen Charakter verliehen, waren beim Volke sehr beliebt.

In dem 13. Jahrhunderte scheint, wie oben erwähnt, die Herstellung eines Meisterstückes als Bedingung zur Erlangung der Meisterschaft noch nicht üblich gewesen zu sein. Dieser Brauch wurde erst später allgemein. „Die Verleihung der Meisterschaft war für den Handwerker das, was bei dem Ritter der Ritterschlag, bei dem Gelehrten die Verleihung der Doctorwürde war. Die Meisterschaft galt ihm als ein hohes Amt, dessen er sich durch unermüdlchen Fleiß und tadellosen Wandel würdig zu machen trachtete. Sein Gewerbszeichen war ihm sein bürgerliches Wappen.“

Durch das gemeinsame Streben der in den Zünften durch Gleichheit und Brüderlichkeit vereinten Handwerker nach Hebung des Gewerbes gelangten sie zu hoher Wohlhabenheit. Damit waren sie in die Lage versetzt, auch Einfluß auf die Stadtverwaltung zu nehmen, und erlangten somit auch eine politische Bedeutung. „Von nun an hörten die Patricier auf, allein Bürger zu sein. Es erwuchs ein neuer Bürgerstand, der sich aus den Geschlechtern, den Gewerbetreibenden und den Handels-



leuten zusammensetzte.“\*) Später ergaben sich für die Zünfte auch besondere militärische Verpflichtungen.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ergibt sich, daß die Zünfte des 13. Jahrhunderts „das Schauspiel edlen Ringens“ boten. „Durch mannigfache heilsame Beschränkungen, welche sich der immer weitere Kreise ziehende Handel gefallen lassen mußte, wurde das junge Gewerbe vor der Erdrückung durch denselben bewahrt und konnte sich frei entwickeln. Es ist die große That der deutschen Zünfte des 13. Jahrhunderts, daß sie zur Heranbildung eines kräftigen Bürgerthums im Mittelalter wesentlich beigetragen haben. Im innigen Anschluß an die Kirche stärkten sie den Geist der Zusammengehörigkeit und das Gefühl einer berechtigten Standesehre. Der Handwerker wußte sehr gut, daß es Vornehmere, Reichere, Mächtigere gab als er. Aber er war der Ansicht, daß er nicht schlechter sei als diese. Gott, der Herr, hatte ja verschiedene Stände eingesetzt, von ihm stammte auch das Handwerk her. Für das Ganze war es ebenso nothwendig, wie Kaiser, Könige und Herren.“\*\*)

Das war die gute Zeit des Zunftwesens. Mit dem Ausgange des Mittelalters fieng es langsam an, anders zu werden, und im 16. Jahrhunderte ist das ehrbare Handwerk schon stark im Verfall. Es hat dies seine Ursachen in der gesellschaftlichen Nothlage, die in dieser Zeit zu wachsen begann. War früher das deutsche, christliche Volksrecht allgemein in Übung, so war jetzt allmählich ein fremdes, heidnisches Recht an seine Stelle getreten. Rücksichtslose Selbstsucht fieng an zu herrschen statt christlicher Nächstenliebe. Beherrschten das gewerbliche Leben vordem die Ideen des gemeinsamen Besten und der Erreichung der Wohlfahrt des Einzelnen, so findet sich jetzt nur kalter Eigennutz. Die Landesherren wurden

\*) Michael, S. 162.

\*) Michael, S. 159.



aus den Vollstreckern des Rechtes zur einzigen Quelle des Rechtes, die Privilegien und Freiheiten der Städte und Zünfte, seit undenklichen Zeiten geübtes Recht, wurden dagegen immer mehr und mehr unterdrückt. Zu all dem kam noch die unheilvolle Trennung der deutschen Nation in verschiedene Con-  
fessionen, welche den unseligen Geist der Zwietracht in allen gesellschaftlichen Kreisen ins Leben rief und schließlich das grauenvolle Elend des dreißigjährigen Krieges erzeugte. Alles dies war nicht darnach angethan, das deutsche Handwerk in seiner Blüte zu erhalten, geschweige denn noch weiter zu entwickeln. In der allgemein herrschenden Armut mußte das Handwerk verkümmern, das Zunftwesen aber zum lästigen Bopf sich auswachsen. „Man beschränkte die Zunft auf eine gewisse Zahl von Meistern und suchte diese Zahl stets noch geringer zu machen. Während alles geschah, um Auswärtige fern zu halten, wurden Bürger, insbesondere Meistersöhne ungebührlich begünstigt. Das Meisterstück, das Meistergeld, der Meisterschmaus kosteten dem angehenden Meister schweres Geld. Der Meister hatte sich sehr zu hüten, eine Ware zu liefern, die nicht ausdrücklich zu seinem Handwerke gehörte, andere Werkzeuge oder Rohstoffe zu benützen, als die vorgeschriebenen, oder mit einer Neuerung oder Vervollkommnung aufzutreten.“\*) — Es wurde daher überall empfunden, daß eine Reform des Zunftwesens nothwendig sei, und im 18. Jahrhunderte versuchte auch der Staat durch verschiedene Reichsgesetze und Verordnungen den bestehenden Mißbräuchen entgegenzutreten. Besonders geschah dies durch die Reichsgesetze von den Jahren 1731 und 1764, und durch die Erlässe Josefs II. vom Jahre 1771.

Für die „königlich böheimischen Erblanden“ wurden 1731 die sogenannten „Generalzunfts Aritikuln“ herausgegeben, von denen wohl jede Zunft in Böhmen noch ein Exemplar in ihrer Lade verwahrt. Diese Zunftsgeneralien vom Jahre 1731,

\*) Hägele, l. e., S. 29.



bestehend aus 15 langen Artikeln, lesen sich fast wie ein Strafcodex. Gleich eingangs wird betont, daß sie zur „Abstellung deren bey denen Handwerken insgemein sowohl, als absonderlich mit denen Handwerksknechten, Söhnen, Gesellen und Lehr-Anaben eingerissenen Mißbräuchen“ als „heilsame Verordnungen“ erneuert, vermehrt und verbessert werden.

Vor allem suchen sie den Mißbräuchen dadurch abzuhelfen, daß sie durch genaue Vorschriften das Verhältnis der Meister und Lehrlinge zu ordnen sich bemühen. Das Streifen der Gesellen wird „als die Wurzel alles eingerissenen Unwesens gänzlich verboten und abgeschafft. Dergleichen große Frevler oder Mißethäter, die sich unter irgend einem Prätext sich weiter gelüsten ließen, einen Aufstand zu machen, keine Arbeit mehr zu thun oder selbst haufenweis auszutreten, sollten nicht allein mit Gefängnis, Zucht-Haus, Festungsbau und Galeeren-Straf belegt werden, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände und hochgetriebener Reuizenz, nicht minder wirklich verursachten Unheils am Leben gestraft werden“.\*) Zugleich war streng verboten, daß dergleichen muthwillig aufstehenden oder austretenden Handwerksbursche irgendwo Aufenthalt, Speise oder Trank gewährt würde“, übrigens wurden sie auch von jedermann für „handwerksunfähig“ gehalten.

Von jetzt kam das Zunftwesen ganz unter die Staatsgewalt. „Denn“, heißt es in den Zunftgeneralien, „uns allein kommt es zu, Zunft-Laden einzurichten und diesen die Gesetze vorzuschreiben.“ Der schriftliche Verkehr der Zünfte untereinander wird eingestellt unter Androhung von 20 Reichsthalern Strafe, „da nicht abzusehen ist, was die Handwerker von verschiedenen Orten zu correspondieren haben“. In dringenden Fällen mußte das Schreiben zuvor an die Ortsobrigkeit zur Begutachtung vorgelegt werden. Die Zunftgeneralien enthalten noch viele andere Bestimmungen, die als Richtschnur

\*) Artikel 5.



zur Abfassung neuer, den jeweiligen örtlichen Verhältnissen angepaßter Zunftartikel dienen sollten. Die Ausführung dieses Planes stieß aber auf verschiedene Schwierigkeiten, weshalb im Jahre 1739 einundsechzig Generalzunftartikel herausgegeben wurden. Diese sollten überall dort Geltung haben, wo keine von der Behörde neu bestätigte Zunftartikel bestanden; das war zumeist der Fall in den Städten und Orten der dritten und vierten Classe. Zur letzteren Classe gehörte auch Lewin. An der Hand dieser Bestimmungen wollen wir versuchen, ein kleines Bild des Zunftlebens, wie es sich im allgemeinen bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts erhalten hat, zu entwerfen.

Wollte ein Knabe ein Handwerk erlernen, mußte er eine sechswöchentliche Probezeit beim Meister durchmachen, und erst dann wurde er, wenn er sich bewährt, bei der Quartalszusammenkunft nach Beibringung des Geburtsbriefes und des obrigkeitlichen Consens und nach Erlegung des Aufgedinggeldes von 3 fl., der Einschreibgebühr von 35, des Zechbotenlohnes von 15 kr., feierlich als Lehrling angenommen. Dabei wurden ihm die „Vorschriftsmäßigen Ermahnungen“ ans Herz gelegt, die sich besonders auf sein religiös-sittliches Verhalten und auf sein Benehmen gegen den „Herrn Meister und die Frau Meisterin“, sowie gegen die Gesellen bezogen. Es wurde als Gewissenssache des Meisters erklärt, jederzeit für das Beste des Lehrlings zu sorgen und streng darauf zu achten, daß er nicht „durch Jemanden auf eine oder andere Art zum Bösen verleitet werde“. Hatte der Lehrling begründete Beschwerden, so sollte er diese beim Zunftmeister vorbringen. Unter Strafe, für jeden Tag des Ausbleibens eine Woche länger in der Lehre zu bleiben, durfte er den Meister nicht muthwilligerweise verlassen. Wurde der Lehrling von seinem Meister zu hart behandelt, so konnte ihn der Zunftmeister zu einem anderen Meister geben. Das Lehrgeld sollte in kleinen Orten 15,



höchstens 20 fl. betragen; konnte der Lehrling kein Geld zahlen, mußte er ein Jahr länger in der Lehre bleiben. Hatte der Lehrnabe seine Zeit „ehrlich und allerdings richtig vollbracht“, so wurde er freigesprochen, welcher Act, wie das Aufdingen vor versammelter Zunft, bei offener Lade, nach Erlegung des Freisprechungsgeldes (in der gleichen Höhe wie das Aufgedinggeld) und dem Versprechen, die Zunftsgeneralien getreu zu befolgen, vorgenommen wurde. Die „Vorschriftsmäßigen Ermahnungen“, die dem Freigesprochenen dabei vorgelesen wurden, berücksichtigen besonders sein Verhalten auf der Reise, ein Ausgehen nach der Arbeit und empfehlen ihm, sich überall „friedlich und sittsam“ zu betragen, sich aller „ärgerlichen, spöttischen und ungebührlichen Reden, Lieder, jeder solchen Handlung und jedes Fluchens zu enthalten und nie Streitigkeiten, Händel oder gar Schlägereien zu unternehmen“. Andere Gebräuche bei der Losprechung, die, wie sich die Zunftsgeneralien ausdrücken: „seltsam, theils lächerlich, theils ärgerlich und unehrbar waren, als Hobeln, Schleifen, Taufen, ungewöhnlich Kleider anlegen und dergleichen“, wurden abgeschafft.

Die Wanderjahre galten so viel wie Lehrjahre. Für Töpfer war die Wanderzeit wie die Lehrzeit durch die Zunftsgeneralien auf zwei Jahre festgesetzt. Der Geselle mußte, wenn er seinen Meister verlassen wollte, wenigstens acht Tage vorher kündigen; das galt auch vom Meister. Streng verboten war es, den sogenannten „blauen Montag“ zu halten, noch „einen anderen Werktag in der Woche zu feiern“. Der Meister mußte im Übertretungsfalle, sollte er nicht selbst straffällig sein, den Gesellen mit Abzug des halben, nach Umständen auch des ganzen Wochenlohnes bestrafen, welches Strafgeld der Zunftlade erlegt wurde.\*) Kein Geselle durfte über die von der Obrigkeit festgesetzte Zeit ausbleiben, noch viel weniger, unter

\*) Nach einer Erklärung (Brockhaus, Conv.-Lexikon) soll in dem Ausdruck „blauer Montag“ das „blau“ abzuleiten sein vom althochd.



verschärfter Strafe, anderwärts übernachten. Bei jeder Quartalszusammenkunft mußte diesbezüglich Nachfrage gehalten werden. Die Gesellen trugen im Mittelalter bis in die neuere Zeit herein, Degen, was ihnen aber, wie überhaupt den Handwerkern, als nicht gebührend, durch die Zunftgeneralien verboten wurde.

Wollte ein Geselle Meister werden, mußte er seine „Herkommen und Lehr-Urkunden“, eventuell auch den obrigkeitlichen „Weglaßbrief“ und ein „glaubwürdiges Document der vollbrachten Wanderschaft“ beibringen. Das Meisterstück, dessen Herstellung keine großen Kosten verursachen sollte, wurde von dem Handwerkscommissär und den Zunftältesten geprüft. Fanden diese es „tauglich und untadelig“, so wurde dem Bewerber das Meisterrecht übertragen. Die früher mit dieser Feier verbundene „Meistermahlzeit“ wurde wegen der großen Kosten für den jungen Meister, abgeschafft. Dafür sollte er außer der üblichen Meisterrechtsgebühr, die für Töpfer und einige andere Handwerker 10 fl. betrug, die Hälfte dieser Gebühr dem Zunftmeister übergeben. Meistersöhne, sowie solche, welche eine Meisterswitwe heirateten, sollten nur die Hälfte der angeführten Gebühren erlegen. Ein Meister durfte dem anderen keinen Gesellen abwendig machen, noch ihm die Kunden auf ungebührliche Weise vertreiben. Jeder mußte bei seiner Profession verbleiben und durfte in kein anderes Handwerk eingreifen. Wurde ein Meister krank und hatte er keinen Gesellen, so wurde ihm für die Dauer der Krankheit von der Zunft ein Geselle zugewiesen. Bei dem Begräbniß eines verstorbenen Meisters oder eines Mitgliedes seiner Familie, eines Gesellen oder Lehrlings, hatte sich die ganze Zunft

---

bliwan, bleuen, prügeln. Gegen die Feier des blauen Montags wurden schon im 13. Jahrhunderte Verbote erlassen, aber meist vergeblich.



„oder falls dieselbe sehr zahlreich wäre und solche Fälle sehr oft vorkämen“, wenigstens ein Theil derselben zu betheiligen. Unentschuldigt Ausbleibende sollten gestraft werden. Die Witwe konnte das Gewerbe ihres Mannes weiter betreiben und gehörte ebenfalls der Zunft an.

Die Zunftmitglieder sollten sich viermal jährlich und in einvierteljährlichen Zwischenräumen (Quartal) im Beisein des Zunftcommissärs versammeln. Bei diesen Zusammenkünften wurde das „Auslaggeld“ eingesammelt, der Rechenschaftsbericht abgelegt, Lehrlinge aufgenommen und freigesprochen, die Straf-gelder, die Meisterrechtsgebühren u. dergl. eingehoben. Die Rechnung wurde von den Zunftältesten geprüft und vom Zunftcommissär gefertigt. Der Zunftvorsteher erhielt für seine Mühewaltung „ein leidentliches Gratiale“ aus den Zunft-geldern. In Lewin betrug dies Ende des 18. Jahrhunderts 1 fl. und stieg dann bis 5 fl. Der Zunft- oder Ladenschreiber erhielt eine Entschädigung in gleicher Höhe. Einmal im Jahre mußten die Zunftgeneralien vorgelesen werden. Schließlich war auch vorgeschrieben, daß die Zunftlade, in der die Hand-werksurkunden und die Gelder verwahrt wurden, mit zwei oder drei verschiedenen Schlössern versehen seien. Einen Schlüssel sollte der Zunftcommissär in Verwahrung halten. (Die Zunft-lade der Lewiner Töpfer ist aus dem Jahre 1817, aus Eichen-holz gefertigt, mit einfachen eingelegten Verzierungen versehen und hat zwei verschiedene Schlösser.) — Das sind einige aus den zahlreichen Bestimmungen der Zunftgeneralien vom Jahre 1739, die alle den Zweck hatten, den Zünften neues Leben einzuhauchen. Dieses Ziel konnten sie aber nicht mehr erreichen. Die Veränderung und Umgestaltung des technischen Betriebes, die Entstehung neuer Gewerbe außerhalb der Zunft, die Ausbildung des Fabriksprincipes, sowie auch die Berüh-rung des Handwerkers mit Handel und Fabriken, mußten das ohnehin morsche, in seinen Grundlagen, auf denen es im



Mittelalter kräftig sich erhoben, tiefergeschütterte Gebäude des Zunftwesens vollends dem Untergange nahebringen. \*)

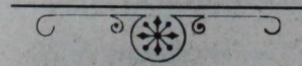
In deutschen Landen verlief dieser Auflösungsproceß etwas langsamer als in anderen Gebieten, aber dessenungeachtet nicht weniger sicher. Das Ankämpfen des Handwerks gegen die mächtige Concurrenz des Fabrikwesens war vergeblich. Schließlich brachte der 20. December des Jahres 1859 für Oesterreich die Gewerbefreiheit. Damit wurde Jedermann die Befugnis zuerkannt, jedes beliebige Gewerbe selbständig zu betreiben, ohne vorher erst irgendwelche Bedingungen und Verbindlichkeiten zu erfüllen. Den Hauptnutzen der Gewerbefreiheit verlegt man in die nun ermöglichte freie Entfaltung und Bethätigung der Fähigkeiten und Kräfte des Einzelnen, wodurch hinwiederum der gegenseitige Wettbewerb und die wirtschaftliche Entwicklung gefördert wird. Doch gehen der vollständigen Gewerbefreiheit nicht auch bedeutende Nachtheile ab, als welche kurz und treffend folgende angegeben werden: \*\*) „Die Auflösung und zersetzende Wirkung auf die gesellschaftlichen Gruppen und Interessenverbände, sowie auch die Förderung selbstfüchtiger Triebe und unlauterer Concurrenz; sie erzeugt die großcapitalistische Erwerbsweise, welche im Gefolge hat die Anhäufung des Besitzes in wenigen Händen, Schwächung des Mittelstandes, das Anwachsen des Arbeiterproletariats, Lockerung des Familienlebens, mit einem Wort, den ganzen unheimlichen Complex aller jener modernen Erwerbsverhältnisse, welche man die „sociale Frage“ nennt.“ Eben aus dieser Wirkung der Gewerbefreiheit ist auch zu erklären, daß sich in neuerer Zeit allenthalben das Bedürfnis geltend macht, sich in Innungen zur besseren Vertretung der gleichartigen Interessen zu vereinigen. Es sind diese Innungen oder Genossenschaften gleichsam die alten Zünfte im modernen Gewande. Die

\*) Siehe Brockhaus, Conv.-Lexikon, „Gewerbefreiheit“.

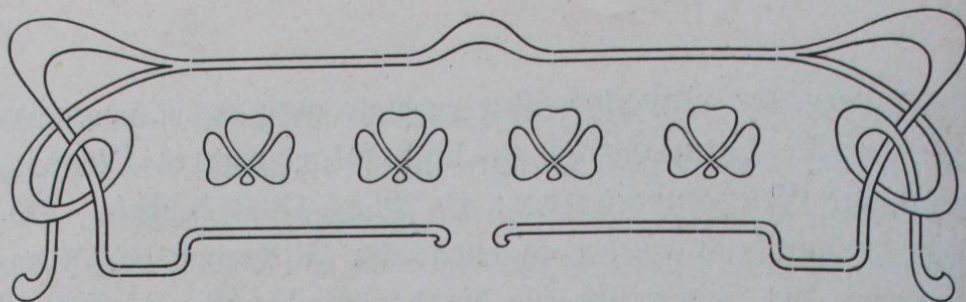
\*\*) Brockhaus, Conv.-Lexikon, „Gewerbefreiheit“.



Wirkungen der Gewerbefreiheit erzeugte auch die Nothwendigkeit, dieselbe durch Gesetze zu beschränken, was in Oesterreich durch die Gesetzesnovelle vom 15. März 1883 geschah. Dieselbe nimmt sich wieder in etwas der Förderung des Kleingewerbes an, indem sie für die handwerksmäßigen Gewerbe (unterschieden sind freie, handwerksmäßige und concessionierte Gewerbe) den Befähigungsnachweis durch Zurücklegung der Lehr- und Gesellenzeit fordert. Die Gewerbegesetzgebung wurde fortgeführt durch die Ges. v. 8. März 1885, 16. Decbr. 1893. Am 16. Jänner 1895 trat das Gesetz über die Sonntagsruhe in Kraft. Durch die Gesetznovelle vom 27. Jänner 1897 wurden die Bestimmungen über Lehrlingswesen und Genossenschaftswesen in etwas abgeändert und ergänzt.







## Die Zunftartikel der Lewiner Töpfer.

**W**ir Johannes Molitoris, des Ferdinandeischen Collegiums der Prager Altstadt, und Christoph Bezeld, des Collegiums zur seligen Jungfrau Maria in der Stadt Leitmeritz an der Elbe, der Gesellschaft Jesu, respective Rectoren, geben in unseren und aller unserer Nachfolger Namen mittelst dieser Urkunde auf alle Weise und vor Jedem, wer immer dieses lesen und hören wird, besonders wem daran gelegen, bekannt: Es seien vor uns erschienen unsere getreuen, geliebten Unterthanen, die ältesten und jüngsten Meister der ehrsamten Töpferzunft aus dem Städtchen Lewin, uns geziemend und demüthig bittend, daß wir ihnen ihre Artikel, welche ihnen von den Obrigkeiten der Herrschaft Auscha bestätigt waren, aus väterlicher Zuneigung vermehren, confirmieren und bestätigen möchten, damit sie darnach in guter Ordnung und lobenswerter Weise, ohne Nachtheil für die Zukunft sich richten und benehmen könnten. Wir erkennen die Billigkeit und Rechtlichkeit ihres Begehrens und bestätigen ihnen folgende Artikel:

Erstens: Sie sollen zum Wohlgefallen Gottes und zum Heil ihrer Seelen alle den allein seligmachenden katholischen Glauben wohl bewahren, an Sonn- und Feiertagen fleißig im Hause des Herrn zur heiligen Messe und Predigt erscheinen und da sich andächtig bezeigen; Meister und Dienstleute sollen sich jeder Arbeit enthalten und sich in nichts Unziemliches, was gegen Gottes oder der hl. Kirche Gebote oder gegen die Verordnungen ihrer Obrigkeit wären, einlassen.



Sollte sich einer aus den Meistern oder jemand Anderer so etwas unterfangen und an Sonn- und Feiertagen was immer für eine Arbeit zu unternehmen wagen: so solle er verbunden sein, an die Kirche zu Lewin ein Pfund Wachs und an die Zunft acht böhmische Groschen als Strafe abzugeben. Wer einen nicht katholischen Menschen aufnähme oder beherbergte, verfällt in eine Strafe von zehn Schock, welche nach Entscheidung der Obrigkeit verwendet werden sollen. Die Töpferzunft ist verbunden, der beiderseitigen Obrigkeit jährlich eine Anzahl von Töpfen oder dafür achtundzwanzig Gulden, nämlich jeder Seite vierzehn Gulden, zu geben und abzuführen.

Zweitens: Wer in die ehrfame Zunft aufgenommen zu werden wünscht, hat den Schein über seine ehrliche Geburt beizubringen und seine und seiner Eltern Sittlichkeit zu beweisen; jeder, der nicht aus ihrer Töpferzunft geboren ist und nach erreichten gehörigen Alter als Meister aufgenommen werden will, muß zuerst zwei Jahre verwandern, ein Zunftmeisterssohn aber nur ein Jahr. Wenn eines Landmeisterssohn oder ein Geselle Meister werden und sich ansäßig machen will: so ist er verbunden, in die Zunftlade zehn Schock zu erlegen, ein Abendessen und einen Eimer Bier zu geben; ein bei der Zunft geborener Meisterssohn hat nur ein Schock zu erlegen.

Drittens: Wenn es Gott dem Herrn gefiele, einen Meister der Zunft aus dieser Welt abzurufen, und es begehrete ein Landgesell die Wittwe oder Tochter des Meisters zur Ehe und wollte Meister werden: hat er bei der Aufnahme als Meister die Hälfte von dem im obigen Artikel Festgesetzten zu entrichten.

Viertens: Jeder Lehrling, er sei von hier oder vom Lande, wenn er nicht vom Handwerk ist, ist verbunden, an die Zunft zehn Schock und zwei Pfund Wachs zu entrichten; fünf Schock sogleich bei der Aufnahme als Lehrling, die anderen 5 und Wachs nach überstandener Lehrzeit für die Zeitversäumnis.

Fünftens: Die Meister sollen keinen Arbeiter, Maurer,



oder einen, der nicht Töpfer ist, zur Aufstellung der Öfen im Städtchen gebrauchen, noch auch in eine Stadt oder in ein Dorf zu diesem Zwecke schicken, auch nicht einem solchen, Rachehn oder Röhren verkaufen. Die gewöhnlichen und gemeinen Rachehn sollen sie um 1 kr 1 Pfennig, die übergossenen im allgemeinen um 3 kr verkaufen. Für das Einsetzen zweier alter Rachehn in einen Ofen sollen sie 1 kr 1 Pfennig und für das Aus schmieren eines Ofens 7 kr erhalten. Wer dagegen handelt, verfällt in einen Schock, die er in die Lade zu zahlen hat.

Sechstens: Wenn was immer für eine Vorladung an einen Meister ergeht, der sich zu Hause befindet, und erscheint nicht: so zahlt er an die Zunftlade 8 Groschen Strafe.

Siebtens: Die bürgerliche Liebe soll unter ihnen aufrecht erhalten bleiben; es soll einer dem anderen nicht übel nachreden, nicht einer den andern herabsetzen, einer dem andern kein Ärgernis geben. Wofern dennoch einer dem andern etwas Böses anthäte, oder ihn erzürnte: soll er gehalten sein, den Meistern ein Schock in die Lade zu zahlen.

Achtens: Einen Dienstboten oder Gesellen soll einer dem andern nicht abdingen, noch zum Topfmachen ausleihen, wenn er sein eigenes Gesinde, seinen Lehrling und Gesellen hat. Beim Verfertigen der Öfen und bei deren Verkauf soll einer dem andern kein Hindernis legen, auch nicht Holz auskaufen, unter Strafe nach Bemessung des 7. Artikels.

Neuntens: Wenn es Gott dem Herrn gefiele, einen aus der Mitte der Töpferzunft aus dieser Welt abzurufen, und einer von den Meistern, der sich zu Hause befindet, nicht samt seinen Arbeitsleuten beim Begräbnisse erschiene: so entrichtet derselbe zwei Pfund Wachs an die Zunft.

Zehntens: Wo die älteren und jüngeren Meister Niederlagen und Kammern haben, und Korbträger zum Nachtheil der Meister, Töpfe und andere dergleichen Geschirre führeten, trügen und in jenen Städten verkauften: soll jeder



dergleichen Verkauf untersagt sein. Sollte ein Meister einen solchen Gewerbstörer noch Töpfe und Geschirre verkaufen, so gibt er ein Schock Strafe.

Elftens: Jener Meister, der zum Verschleiß seiner Waren in den Städten eine Niederlage hat, darf, wenn er will, zwei, aber nicht mehr Kammern haben, unter Strafe von 1 Schock.

Zwölftens: Ein jeder Meister soll sich mit einem Gesellen und einem Lehrling begnügen unter bemessener Strafe von 1 Schock.

Dreizehntens: Keiner soll unter Strafe von 1 Schock anderen zum Schaden, rohe Töpfe oder Kacheln vorleihen oder ausbessern.

Vierzehntens: Kein Meister soll mehr Töpfe, Stücktiegel, oder dergleichen Arbeit und Einsatzgeschirr zum Ausbrennen in den Ofen setzen, als es gebräuchlich ist.

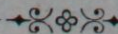
Fünfzehntens: Durch Hausieren Töpfe zum Nachtheil anderer herumzuschicken, oder solche selbst in Städte, Städtchen oder Dörfer mit sich zu nehmen, soll in Zukunft verboten sein und sich niemand mehr dessen unterfangen bei Strafe von einem Schock.

Zur Bestätigung und größeren Gewißheit aller benannten Artikel haben wir uns eigenhändig unterschrieben und dieser Urkunde unser Collegiatsiegel beidrücken lassen.

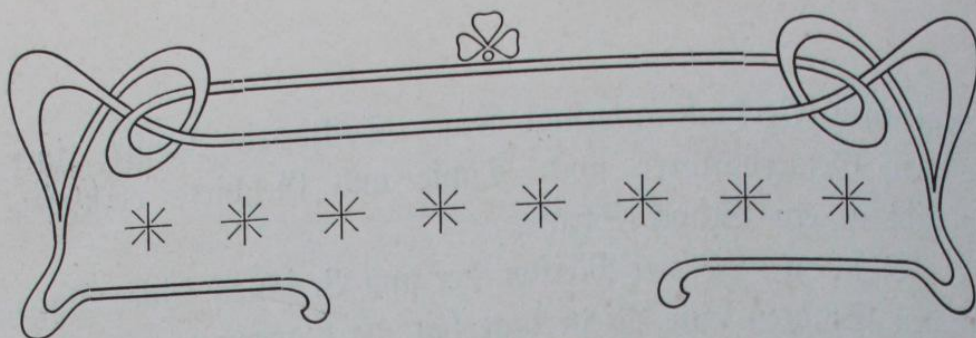
Gegeben im Ferdinandeischen Collegium der Gesellschaft Jesu auf der Prager Altstadt den 16. Mai, im Jahre des Herrn 1654.

**Johann Molitoris**, des  
Ferdinandeischen Collegiums,  
der Gesellschaft Jesu zu  
St. Clemens, und zur Zeit  
der Ferdinandeischen Uni-  
versität Rector.

**Christoph Bezeld**, des  
Collegiums der  
Gesellschaft Jesu zur  
seligsten Jungfrau  
in Leitmeritz Rector.







## Allgemein Geschichtliches über die Töpferei.

Das Bilden von Geräthschaften aus Thon gehört, wie das Weben von Kleidungsstücken zu den ältesten Bethätigungen des menschlichen Gewerbefleißes. Zur Zeit als Europas Völkern die Bearbeitung und Nutzbarmachung des Eisens, wie überhaupt der Metalle, noch ein Geheimnis war, verstanden sie es schon, allerlei Gefäße aus der leicht bildsamem Thonerde zum häuslichen Gebrauche sowohl, wie zur Verwendung als Graburnen herzustellen, freilich ohne dabei von der Töpferscheibe und der Glasur eine Ahnung zu haben. Die ältesten Gefäße, welche in verschiedenen Gegenden gefunden wurden, sind von höchst einfacher napfartiger oder kugeligiger Form und nur wenig gebrannt. Erzeugt wurden sie, indem ringförmig übereinandergelegte dünne Thonstreifen aneinandergedrückt und dann getrocknet oder gebrannt wurden. War man zunächst nur darauf bedacht, ein zweckdienliches Gefäß herzustellen, so bethätigte sich doch bald auch der Kunstsinne des Menschen, und wir finden in vorgeschichtlicher Zeit Gefäße, die durch regelmäßige Punktreihen, rundliche Eindrück, verticale Furchen u. dergl. verziert sind.

In späterer Zeit zeigt sich in manchen Gegenden des mittleren und östlichen Deutschland ein bedeutender Fortschritt, sowohl was die Mannigfaltigkeit der Gefäßformen, als auch die Genauigkeit und Vollendung der ornamentalen Verzierungen betrifft. Kannelierungen, Schraffierung, Aufsetzen regelmäßiger Buckelreihen sind für diese Zeit charakteristische Verzierungs-



arten. Manche Gefäße zeigen Verzierungen in schwarzer Farbe auf rothem Grunde, während andere mit einem glänzenden Graphitanstriche versehen sind. Doch gilt dieser Fortschritt nur von den genannten Gegenden Deutschlands; im allgemeinen sind die Gefäßformen roh und plump, durch eingeritzte Linien, Fingernageleindrücke u. dergl., unregelmäßig ornamentiert und nur schlecht oder gar nicht gebrannt. Der Thon ist mit Quarzkörnern stark untermischt. Die Farbe braun und grau in verschiedenen Abstufungen.

In den letzten Jahrhunderten vor Christus ist die Form der Gefäße im Gegensatz zu einzelnen früheren Zeitperioden bedeutend plumper, die Ornamentierung bei weitem nicht so sorgfältig und auch seltener.

Als die Römer ihre Herrschaft über die Alpen ausgedehnt hatten und sich ihr Einfluß überall geltend machte, begann auch für die Töpferei eine neue Zeit. Die Töpferscheibe, bei den Römern schon lange, bei den Germanen aber in verschwindend wenig Ausnahmen im Gebrauch, kommt jetzt allgemein in Verwendung. In dieser Zeit entstehen Gefäße in eleganter Form, die in der Güte des Brandes von den modernen Gefäßen nicht übertroffen werden.

Es kann nicht unsere Absicht sein, eine Geschichte der Töpferei zu geben, doch können wir uns es nicht verjagen, einige diesbezügliche Angaben aus der Geschichte anderer Völker anzuführen.

Werfen wir zunächst einen Blick auf eines der ältesten Culturvölker, die Ägypter, die schon vor mehr als 2000 Jahren aus einem Herrschervolke zum Spielballe fremder Eroberer wurden. Wie in allen ihren Industrien leisteten sie auch in der Töpferei Vorzügliches. „Ihre Töpferei erhob sich“, schreibt ein Historiker,\*), „zum Kunstzweig; sie brauchten die Drehscheibe, ihre Glasur ist Steinschmelz und glasartig.“ Die Ägypter

\*) Weiß, Weltgeschichte, I. Bd., S. 249.



verstanden also fast ein halbes Jahrtausend früher als die germanischen Völker den Gebrauch der Töpferscheibe und die Anwendung der Glasur.

Die Töpfer Palästinas waren ebenfalls hochberühmt. Jedenfalls ist der lange Aufenthalt der Israeliten in Ägypten für sie in dieser Hinsicht eine Schule gewesen. Zudem liefert Palästina einen vorzüglichen Thon. Auch sie benützten die Töpferscheibe. Wir lesen im Buche Sirach (38, 32): „So ist der Töpfer, welcher bei seiner Arbeit sitzt und mit seinen Füßen die Scheibe dreht, welcher immer in Besorgnis schwebt, um seiner Arbeit willen und abgemessen ist jegliche Verrichtung desselben.“ Dafs den Juden die Glasur bekannt war, geht hervor aus Sprüche Salomons 26, 23. Es heißt an dieser Stelle: „Wie wenn Du mit Silberschlacke zieren wolltest ein irdenes Gefäß, so sind aufgeblasene Lippen, die mit einem ganz bösen Herzen vereint sind.“

Bei den Babyloniern, einem Culturvolke, welches schon lange vorher, ehe noch die germanischen Völker in die Geschichte eintraten, als selbständiges Volk zu bestehen aufgehört hatte, finden sich aus der ältesten Zeit Vasen, die, obwohl plump geformt, dennoch auf die Kenntniss der Töpferscheibe schließen lassen.

In Italien erreichten die Etrusker eine so hohe Stufe in der Bildnerei von Gefäßen, dafs die alten Römer, deren Nachfolger auf italiischem Boden, ihre Vorbilder nicht erreichten, wiewohl sie auch Vortreffliches leisteten. Die Römer hinwiederum verpflanzten ihre entwickelte Technik der Töpferei, wie schon erwähnt, nach Deutschland in die von ihnen beherrschten Gebiete.

Als im 4. Jahrhunderte n. Chr. die asiatischen Völker-  
scharen nach Europa einbrachen und die Culturansätze bei  
ihren Einwohnern hinwegfegten, gerieth auch in Bezug auf



die Töpferei in Vergessenheit, was die germanischen Völker von denen des Südens gelernt hatten.

Im Oriente hingegen gieng die Kenntnis, Thonwaren mit glasigen Überzügen herzustellen, nicht verloren. Zumal waren es die Araber, welche es darin zur hohen Meisterschaft brachten. Diese waren es auch, welche, als sie Spanien unter ihre Botmäßigkeit gebracht, durch ihre Kunstfertigkeit im Glasieren den übrigen Völkern Europas zu Lehrern wurden.

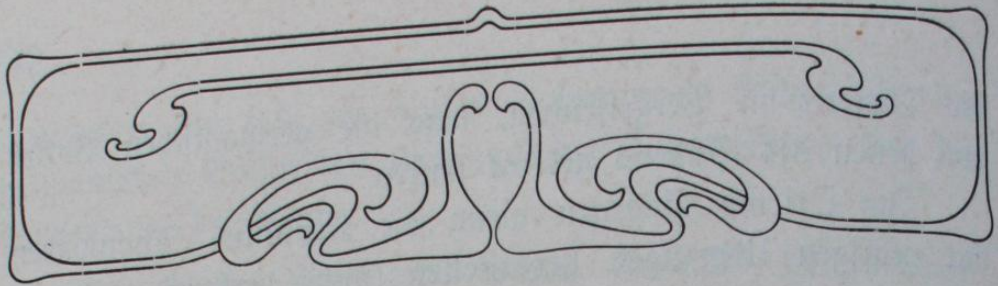
In Italien blühte die Herstellung beschmelzter Thonwaren im 15. und 16. Jahrhundert. Fast zur selben Zeit, wie in Italien, waren auch in Deutschland Töpfer, die unter italienischem Einflusse beschmelzte Waren herstellten.

Später wurde die deutsche Töpferei ganz selbständig, und bildeten sich verschiedene Richtungen aus. Unter den Töpfern Deutschlands ragten im 16. Jahrhundert die Nürnberger hervor, die unter der Führung der Familie Hirschvogel die herrlichsten Thonwaren herstellten. Aus Nürnberg stammen prächtige Krüge mit Reliefdarstellungen, sehr viele Kachelöfen und Gebrauchsgeschirre.

Nach einer Zeit des Verfalles erreichte die Töpferei in Osterreich und Deutschland eine hohe Bedeutung, die ihr noch von keiner anderen Nation konnte streitig gemacht werden, man müßte den England in Betracht ziehen, dessen Thonwarenindustrie durch Josias Wedgewood (gest. 1795) in neue Bahnen gelenkt wurde und sich noch stetig weiter entwickelt.







## Die Töpferei in Lewin.

Es wäre eine müßige Frage, zu erkunden, wie lange schon in unserem Orte die Töpferei besteht. Die leicht bildbare Thonerde findet sich in Lewin und Umgebung, und gleich die ersten Ansiedler werden deren praktische Verwendung wohl bald gelernt und zum Bilden der gewöhnlichsten Gebrauchsgesäße benützt haben. Daß sich aus diesen kleinen Anfängen allmählich ein Gewerbe entwickelte, liegt in der Natur der Sache.

Die Töpferei in Lewin ist Hausindustrie und hat sich von jeher auf die Herstellung gewöhnlicher Gebrauchsgeschirre, als Töpfe, Schüsseln u. dergl. beschränkt; doch erfreuen sich auch die Lewiner Rachelöfen von altersher eines guten Rufes.

Daß im Mittelalter das Töpferhandwerk hierorts stark betrieben wurde, beweist das frühe Entstehen der Zunft. Leider kann über die damalige Ausdehnung des Handwerkes, über das Absatzgebiet, wie überhaupt über Einzelheiten aus dieser Zeit nichts berichtet werden, da dazu jeder documentarische Behelf mangelt.

Auch für die spätere Zeit fließen die Nachrichten spärlich. Das älteste Document der Lewiner Töpferzunft vom Jahre 1654 ist bereits mitgetheilt worden. Der Jesuit Balbin, der aus Böhmens Geschichte sonst sehr viele Einzelheiten anzuführen weiß, gibt uns von der Töpferei in Böhmen nur sehr magere Mittheilungen. Er schreibt: „Die Töpferkunst ist nicht von solcher Bedeutung, als daß derselben Erwähnung gethan



werden müßte; doch zeichnen sich auf diesem Gebiete Beraun und Lewin aus.“\*) Daran knüpft er eine Anekdote, die Berauner Töpfer betreffend, welche als ganz bedeutungslos hier füglich übergangen werden kann. Zum Ersatz dafür wollen wir ein anderes Geschichtchen bieten, das der alte Fabelchronist Hajek in seiner böhmischen Chronik (1596, p. I. f. 419) erzählt. Er berichtet nämlich,\*\*) „daß anno 1345 eine Zauberin, eines Haffners Weib, im Städtlein Lewin, eines gählichen Todes gestorben / und auf einem Schaideweg begraben worden / seyn aber vielen Leuthen in mancherley / auch Viehe gestalt / erschienen / und hab etliche umgebracht. Als man sie außgegraben / habe sie den Schleyer in der Zeit / halber (= halb) gegessen / welcher ihr blutiger auß dem Hals gezogen worden: darauf schluge man ihr zwischen die Brust einen eichenen Pfaal / und bald darauff floß ihr das Blut aus dem Leib / und ward wieder verschattet; aber sie rieß den Pfaal herauß und brachte mehr Leuth umb / Als zuvor: endlich ward sie mit sampt den Pfaal verbrent / und die Aschen / sampt der Erden / ins Grab gelegt; da hörete das Ubel auff: aber an dem Orth / wo man sie verbrennt / hat man etliche Tag einen Wirbelwind gesehen.“ Nach Hajek hieß die Zauberin Brodka, und war die Frau des Töpfers Duchacz.

Die ältesten, noch vorhandenen Bücher der Zunft stammen aus dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts. Es sind dies das Meisterbuch, welches mit dem Jahre 1798 beginnt, das Gesellen- und Lehrknabenbuch, beide im Jahre 1779 begonnen, und das Rechnungsbuch aus demselben Jahre (1779).

Das Meisterbuch enthält die Namen jener Töpfer, welche „bei Versammlung des ganzen Handwerks nach Vorweiß des Meisterstückes“ als junge Meister in den Zunftverband

\*) Miscellanea hist. Reg. Boh. 1679. Decas I, lib. I, cap. XXII.

\*\*\*) Wiedergegeben nach Matthaeus Merian, Topographia Bohemiae, Moraviae et Silesiae. Frankfurt 1650, Seite 44.



aufgenommen wurden. Das Gesellenbuch und das Lehrknabenbuch führt jene an, welche als Gesellen und Lehrknaben aufgenommen wurden. Bei Nennung der Letzteren ist die Dauer der Lehrzeit angegeben, die, obwohl in den „Zunftsgeneralien“ für Töpfer auf zwei Jahre festgesetzt, fast regelmäßig mit 3 Jahren, in einzelnen Fällen selbst mit 4 Jahren festgesetzt wurde. Das Rechnungsbuch enthält die anlässlich der einmal jährlich abgehaltenen Zusammenkunft der Meister und Gesellen gemachten Einnahmen und Ausgaben. Die Einnahmen bestanden in den Beiträgen der Zunftmitglieder. Bis zum Jahre 1823 betragen diese jährlichen Beiträge für den Einzelnen sechs Kreuzer, von da an wurden sie auf 15 Kreuzer erhöht; 1847 erscheint wieder der früher übliche Beitrag (sechs Kr.). Außerdem enthält das Rechnungsbuch die Gebühren, welche anlässlich des Aufdingens und Freisprechens der Lehrknaben, wie auch der Aufnahme eines Meisters eingehoben wurden. 3 fl. — 3 fl. 50 kr. erscheinen als Gebühr beim Aufdingen und Freisprechen eines Lehrlings, während die Meistergebühr nicht immer gleich ist. Anfangs betrug sie für Meistersöhne 5 fl., für andere 10 fl., wird aber später auf 4 fl. resp. auf 8 fl. herabgesetzt. In den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts pflegte der neue Meister nur 2 fl. zu erlegen. Als die Letzten in dem Meisterbuche sind verzeichnet die Herren: Gustav Wiese, Karl Abig und Josef Hiefe.

Die Ausgaben der Zunft beschränkten sich in der Regel auf eine Entschädigung für den Zunftinspector und den Ladenschreiber, auf das Stipendium der jährlich einmal abgehaltenen hl. Messe für die verstorbenen Zunftangehörigen, den Betrag für Wachskerzen und auf die Kosten, welche bei der Zusammenkunft für Bier und Brot aufliefen.

Das Rechnungsbuch verzeichnet für das Jahr 1787 zwanzig der Zunft angehörige Meister — darunter fünf auswärtige — und einundzwanzig Gesellen. Als einheimische



Meister werden da genannt: Ignaz Masanz, Zunftältester, mit 2 Gefellen, Thomas Raudnitschka mit 2 Gefellen, Wenzel Cibicht mit 1 Gefellen, Franz Franze mit 2 Gefellen, Michael Raudnitschka mit 2 Gefellen, Johannes Franz, Franz Hübsch mit 2 Gefellen, Franz Guth, Josef Raudnitschka, Wenzel Guth, Anton Schwarz, Johannes Raudnitschka, Anton Richter mit je 1 Gefellen, Anton Hübsch und Ignaz Guth mit je 2 Gefellen. Von den fünf auswärtigen Meistern war einer aus Tetschen (in dieser Stadt bestand 1591 eine eigene Töpferzunft, 1754 befindet sich aber nur ein Töpfer daselbst); einer aus Sandau, einer aus Niemiß (Niemes), 2 aus Glausnik. Von den angeführten Namen der Lewiner Töpfermeister finden sich um 1680 in Lewin: Raudnitschka, Guth, Schwarz, Richter, Hübsch und Franz.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir noch einige andere um diese Zeit (1680) hierorts vorkommende Familiennamen anführen. Solche sind: Masanz, Tscherschan, Schad, Arlt, Kerpert, Hirsch, Bendel, Rosenfranz, Pettersch, Schebeste, Hase, Bittich, Würzebesser, Mattausch, Sturm, Kriesche, Genatsche, Schmied, Palm, Kammel, Seeler, Hantschel, Leitenberger, Raube, Saratka, Hulke, Arbeiter, Weiß, Kleber u. s. w.

Im Jahre 1800 nennt das Rechnungsbuch zwanzig Meister mit achtzehn Gefellen; 1830 sind 30 Meister, davon sieben auswärtige, und 26 Gefellen. 1854, im Jahre, da Lewin von einer großen Feuersbrunst heimgesucht wurde, gab es einundzwanzig (davon sechs auswärtige) Meister. Im Kriegsjahre 1866 wurde die Quartalszusammenkunft nicht abgehalten.

Heute sind sechs Töpfereien im Betriebe, die der Herren Azig, Hieke, Kandler, Wiese und der Töpferwitwen Kittel und Sabitzer. In vier dieser Töpfereien wird der in der Nähe Lewins, bei Mutzke, aus einer ungefähr 40 m tiefen Thongrube gewonnene Thon verwendet; zwei Töpfereien beziehen



in neuerer Zeit den Thon aus Sachsen und stellen sogenanntes „sächsisches Braugeschirr“ her.

Wie schon früher gesagt wurde, schlossen die Gesellen auch unter einander eine Vereinigung, die nach dem Vorbilde der Meisterzunft eingerichtet war. Sie hatten ihre eigene Lade — die der Lewiner Töpfergesellen ist aus dem Jahre 1702 — und ihr eigenes Bruderschaftssiegel. Durch die Zunftsgeneralien wurde den Gesellen jedoch verboten, eine eigene Bruderschaft mit besonderer Lade und eigenen Artikeln zu bilden. Selbstverständlich waren damit auch die üblichen Zusammenkünfte oder Gesellentage abgeschafft. Doch konnten sie die alte Übung, im Monat einmal oder auch allsonntäglich in der Handwerksherberge in Gegenwart zweier „Beisitz-Meister“ zusammenzukommen, beibehalten und daselbst den Betrag, den sie armen, franken Gesellen widmeten, abgeben. Dieses wöchentliche „Gesellenauflaggeld“ wurde für kleinere Orte mit einem halben Kreuzer bestimmt. Doch konnten diese Beiträge auch bei der allgemeinen Quartalszusammenkunft abgeliefert werden.

Im Jahre 1829 errichtete die Gesellenbruderschaft der Lewiner Töpferzunft zum Besten der franken Brüder eine Krankencasse. Die Namen der Stifter, lauter Gesellen und 25 an der Zahl, sind in einer schön verzierten Urkunde verzeichnet. In diesem Verzeichnisse finden wir meist die schon bei den Meisterlisten angeführten Familiennamen, woraus hervorgeht, daß die Gesellenbruderschaft hauptsächlich von Lewiner Meistersöhnen gebildet wurde. Die in Lewin erzeugte Ware, als Küchengeschirre aller Art, Blumentöpfe, Küchen- und Zimmeröfen, wird theils einzeln im Orte verkauft und an auswärtige Kunden in größeren Mengen geliefert, theils auf den Jahrmärkten feilgeboten. Lewiner Geschirr wird verfrachtet in die Gegenden von Außig, Tepliz, Dffegg, Komotau, Bilin und Oberleutensdorf. Es findet Absatz in Leitmeritz, Theresienstadt, Dauba, Melnik, Brandeis, Jungbunzlau,



Schlan, Raudnitz u. s. w. In früherer Zeit soll auch nach Prag viel Lewiner Erzeugnis geliefert worden sein. Die Jahrmärkte in Melnik werden schon „von altersher“, wie eine Urkunde vom 10. Jänner 1783 bezeugt, von Lewiner Töpfern beschickt. In dieser Urkunde wird den Lewiner Töpfern in Melnik eine Stelle angewiesen, „auf welcher dieselben auf allen hier in Melnik haltenden privilegierten Jahrmärkten ihre zum Verkaufe führende verschiedene Töpfer- und sonstiges Hafners-Geschirre abladen, so nach ohngehindert und für beständig frey handeln und Verkaufen können und mögen“. Zugleich wird bestimmt, daß die Lewiner Töpfermeister das Recht haben, in erster Reihe ihre Waren auszulegen. Erst nach diesen konnten die Händler „mit den Schwarzen bakover Töpfergeschirr“ Aufstellung nehmen. Auch wird den Lewiner Töpfern nöthigenfalls „alle mögliche Assistenz“ zugesprochen. Das Auslegen des Geschirrs „solle aber der Reihe nach so geschehen, wie sie von alters her die Gewohnheit führen.“ Im Jahre 1835 wird den Töpfern auf den Melniker Jahrmärkten wieder ein anderer Platz angewiesen. Um diese Zeit besuchten 12 Lewiner Händler diesen Markt.

Wie aus den oben angeführten Zunftartikeln vom Jahre 1654 hervorgeht, hatte die Zunft die Obliegenheit, an „die beiderseitige Obrigkeit“, jährlich „gewisse Töpfe“ oder dafür 28 fl. zu geben. Dieser „Herrentöpferzins“ erhielt sich bis in die neueste Zeit und wurde im Jahre 1850 abgelöst. Das Entschädigungscapital zu Handen der böhmischen Grundentlastungscasse betrug 74 fl. 40 kr. C.-M. und sollte in jährlichen Quoten von 3 fl. 44 kr. abgezahlt werden.

Die durch die Zunftsgeneralien von 1739 vorgeschriebenen Quartalsversammlungen finden auch jetzt noch einmal im Jahre, gewöhnlich im Juli, statt. Haben sie auch ihre frühere Bedeutung verloren, so manifestiert sich doch in denselben das Gefühl der Zusammengehörigkeit, welches vordem das Hand-



werk so innig verbunden hatte. Sie entbehren übrigens auch jetzt nicht einer gewissen Feierlichkeit. Im Versammlungslocale wird das Töpferwappen aufgehängt. Dasselbe ist eine etwa tellergroße runde Scheibe aus Thon mit der Jahreszahl 1813. Auf der einen Seite befindet sich das in Ölfarben gemalte Bild Adam und Evas, auf der anderen in halb erhabener Arbeit eine Töpferscheibe mit einem Gefäße und ein auf einer Säule sitzender Löwe. An dieses Wappen sind eine große Anzahl Seidenbänder von verschiedener Größe und Farbe befestigt. Es sind dies Geschenke von Meisterstöchtern, die, sobald sie das erstemal an der Quartalszusammenkunft theilnahmen, eine solche Schleife widmeten.

Bis jetzt noch haben sich die altüblichen Bezeichnungen: Oberältester, Nebenältester, Obermeister erhalten. Das Amt eines Obermeisters wird der Reihe nach von jedem Meister durch drei Jahre hindurch versehen. Der Obermeister, derzeit Herr Gustav Wiese, hat die Meisterlade in Verwahrung und beruft die Versammlungen ein. Oberältester ist gegenwärtig Herr Franz Raudnitschka.

Der alten Übung getreu, stellt die Töpferzunft zur Auferstehungsfeierlichkeit und zur Frohnleichnamsprozession jedesmal 4 Herren zum Tragen der Windlichter.

Es sei uns noch gestattet, das Formular eines Freisprechungsbriefes und eines Meisterbriefes mitzutheilen.

#### Lehrbrief.

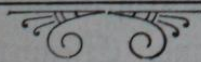
Wir Vorsteher und andere Meister einer ehrsamem Töpferzunft im Stadtl Lewin, Leitmeritzer Kreis, bekennen vor jedermann, besonders wo es zu wissen nöthig, daß N. N., Sohn des N. N. aus N. bei Versammlung des Handwerks und offener Lade nach höchster Vorschrift in die Lehre aufgedungen, und das Töpferhandwerk beim Meister N. N. in Lewin erlernt, nach ausgestandener Lehrzeit wieder am (folgt das



Datum) bei besagter Zunft frei- und losgesprochen worden. Da sich nun derselbe in seinen Lehrjahren jederzeit untadelhaft verhalten, so ist ihm dieser Lehrbrief zuerkannt worden. Zu dessen Beglaubigung haben wir uns nicht allein eigenhändig unterschrieben, sondern auch unser gewöhnliches Handwerksiegel beigedrückt.

#### Meisterbrief.

Wir Vorsteher und sämtliche Meister der ehrsamten Töpferzunft im Stadtl Lewin, bekennen hiemit vor jedermann, daß N. N. aus N. bei Versammlung des Handwerks gesetzmäßig freigesprochen, am unten gesetzten Tage wieder bei Handwerksversammlung und offener Lade in Gegenwart des H. Inspectors ordnungsmäßig um das Meisterrecht angesucht habe; da nun keine Hindernisse obwalteten, derselbe die dazu erforderlichen Dokumente gebracht, auch selben die höchsten Generalien vorgelesen und erklärt, so wurde ihm das Meisterrecht ertheilt und dieser Meisterbrief ausgefertigt.







## Womit und wie arbeitet der Töpfer?

Bei der folgenden Darstellung, die nur das Wichtigste, auch den Nichtfachmann Interessierende bieten soll, haben wir jenen Zweig der Töpferei vor Augen, der sich, wie es in Lewin der Fall ist, mit Erzeugung des gewöhnlichen Töpfergeschirrs und der Herstellung der Kachelöfen beschäftigt. \*)

Die Materialien, welche der Töpfer benötigt, sind Thon, Magerungs- und Flussmittel und Glasurbestandtheile. Mit dem Namen Thon bezeichnet man ein aus verschiedenen Feldspathen und feldspathhaltigen Gesteinen, wie Gneis, Klingstein, Granit, entstandenes Verwitterungsproduct, welches, vielfach von äußeren Verhältnissen beeinflusst, sehr verschiedene chemische und physikalische Eigenschaften aufweist. Durch Beimengungen, als Quarzsand, Eisenoxyd u. s. w. entstehen oft bedeutende, sich unterscheidende Thonarten, die sich in drei Hauptgruppen bringen lassen, nämlich: 1. unschmelzbare, 2. schwer schmelzbare, 3. schmelzbare Thone. Der gewöhnliche Töpferthon gehört zu den schmelzbaren Thonarten; er enthält viel Eisen und wird daher im Brande gelb oder roth. Der Thon wird entweder durch Tagbau, oder wie es in Lewin der Fall ist, durch Teufung von Schächten, bergmännisch gewonnen. Die Haupteigenschaft der Thonarten ist ihre Bildsamkeit, die Fähigkeit nämlich, sich leicht formen zu lassen.

\*) Wir halten uns dabei besonders an Swoboda, Grundriß der Thonwarenindustrie, Wien, 1895.



Je nach dem Grade dieser Bildsamkeit werden fette und magere Thone unterschieden.

Die Magerungs- und Flußmittel dienen dazu, die zu große Festigkeit des Thones zu mildern und denselben gegen die Einwirkung des Feuers widerstandsfähiger zu machen (Magerungsmittel), oder das Dichtwerden des Thones beim Brennen zu erzielen (Flußmittel). Als Magerungsmittel werden gewöhnlich Quarz, Sand, auch Kreide oder Kalkstein verwendet. Als Flußmittel (Schmelzmittel) dienen die Feldspathvarietäten.

Der aus der Grube geförderte Thon kann nur in seltenen Fällen sogleich verarbeitet werden. Er muß erst vorbereitet werden. Dies geschieht durch das sogenannte „Auswintern“. Öfteres Aufthauen und Wiedergefrieren lockert den Thon und macht ihn bildungsfähiger. Beim „Ausfommern“ wird der Thon der Sonnenhitze ausgesetzt und das gleiche Ziel wie beim „Auswintern“ erreicht. Übrigens sind die Vorbereitungsarten je nach Beschaffenheit des Thones sehr verschieden.

Der vorbereitete Thon kann nun auf verschiedene Weise in die gewünschte Form gebracht werden. Entweder geschieht dies durch das Formen aus freier Hand, oder durch Formen auf der Töpferscheibe, oder durch Formen mittelst Gipsformen oder mittelst Maschinen.

Für uns kommt vorzüglich das Formen auf der Töpferscheibe in Betracht, welches zur Erzeugung von Gefäßen mit kreisrundem Querschnitt schon seit dem frühesten Alterthum in Verwendung ist. Die Töpferscheibe besteht aus einer vertikalen Achse, an deren oberem Ende eine Scheibe befestigt ist. Nahe beim Boden am unteren Ende ist eine größere Scheibe angebracht, die sogenannte „Fußscheibe“. Der Töpfer sitzt dabei so, daß seine Hände vertikal über die obere Scheibe zu stehen kommen, während der eine Fuß die untere Scheibe



in Bewegung versetzt. Dieses „Schuppen“ verlangt eine ziemlich bedeutende Kraftanstrengung des Arbeiters, weshalb die Fußscheibe auch durch ein Schwungrad in Bewegung gesetzt wird. Der auf der oberen Scheibe liegende, in einen Ballen geformte Thon, wird von der Mitte aus mit der linken Hand nach außen gedrückt, mit der rechten dagegen nach innen, und dabei wird die Masse fortwährend langsam in die Höhe gezogen. Je nach der Stärke des Druckes der einen oder anderen Hand wird der zu fertigende Gegenstand enger oder weiter. Diese Änderung des Druckes ist Sache der Gewandtheit und des Gefühles des Arbeiters.

Die Ware wird an der Luft getrocknet, bis sie steif geworden ist. Dann werden mittelst der sogenannten Schlickermasse die noch fehlenden Theile als Henkel, Stiele u. dgl. an die Gefäße angebracht und diese dann vollends getrocknet. Nach der vollständigen Trocknung der Geschirre folgt das Glasieren derselben.

Die Glasur ist ein glänzender, glasartiger Überzug. Beim Töpfergeschirr hat die Glasur zunächst den Zweck, die Gefäße für Flüssigkeiten undurchdringlicher zu machen, nebstdem verleiht sie der Ware ein hübscheres Aussehen. Man unterscheidet bleihaltige und bleifreie Glasuren. Die ersteren bestehen aus Bleioxyd und Lehm, auch Feldspath. Bleifreie Glasuren, auch Salzglasuren genannt, bestehen aus kiesel-saurem Alkali oder für feinere Waren, aus Kieselsäure, Thonerde und Alkalierden. Die Zusammenstellung der Glasur muß angepasst sein der Art des Thones; auch die Beschaffenheit der Oberfläche des Thonkörpers beeinflusst das gute oder schlechte Verschmelzen der Glasur. Die Ermittlung des vollkommenen Zusammenpassens von Glasur und Thon ist nur durch Erfahrung und Sachkenntnis erreichbar. Bei gewöhnlicher Töpferware enthalten die Glasuren meist Blei und Kieselsäure. Das Mengenverhältnis ist gewöhnlich ein Raumtheil Glasursand



auf zwei Raumtheile Bleiglätte. Das Gemenge wird fein zermahlen. Durch Zusatz von Smalte kann blaue, Braunsteinbraune, Kupferasche grüne Farbe hergestellt werden. Gewöhnliche Glasuren erzeugt man durch Mischung von Lehm und Bleiglätte zu gleichen Theilen.

Im Jahre 1800 waren die Leuiner Töpfermeister in Betreff des Bleies, dessen sie zur Glasur bedurften, in großer Verlegenheit. Ein noch vorhandenes Gesuch der Töpferzunft an das Landesgubernium enthält nämlich die „wiederholte Bitte zur Überlassung des zur Betreibung ihres Gewerbes benötigten Bleiärztes“. Es war der Zunft schon früher bedeutet worden, daß Bleierz wegen des „dringenden Aerialbedarfes“ nicht angewiesen werden könne, dafür sollte sie von dem k. k. Prager Münzamte Silberglätte beziehen. Das konnten die Töpfer aus dem Grunde nicht annehmen, „weil dann das Haßnergeschirre zweimal gebrannt werden müßte, was aber in Anbetracht, daß hierorts eine Klafter Holz 7 fr. kostet, zu kostspieligen Holzaufwand erfordert“. Die Geschirre würden viel zu theuer, und es käme dann so weit, „daß sie ihre Ware nicht verschleifen könnten, folglich ihr Gewerbe ganz niederlegen und sich in das äußerste Elend und zahlungsunfähigen Stand, besonders aber bei der gegenwärtigen Theuerung, versetzen müßten, da sie keine andere Nahrung außer ihren Hafnergewerbe haben und wenig befördert sind und endlichen sie ohnehin seit dem im Jahre 1791 erlittenen außerordentlichen Feuersbrunst bisher zu keinen Mitteln gelangt und dergestalt verschuldet sind, daß sie oft den größten Theil ihres jährlichen Verdienstes auf Interessenleistung verwenden müssen.“ Datiert ist dieses Gesuch vom 28. April 1800.

Wie schon erwähnt, sind die gewöhnlichen Glasuren meist bleihältig. „Diese geben nun öfters, wenn sie durch zu schwachen Brand ungebundenes Bleioxyd enthalten oder mit Bleiverbindungen übersättigt sind, beim Kochen an saure



Flüssigkeiten Blei ab.“\*) Man geht daher in neuester Zeit ganz davon ab, für Küchengeschirre bleihaltige Glasuren anzuwenden.

Ist die Glasurmasse aufgetragen, so folgt das Brennen der Geschirre. Das Brennen bewirkt das Erhärten des Thones und das Aufschmelzen der Glasuren. Die Töpferöfen haben einen mehr oder weniger großen Raum, den Brennraum, der gleichmäßig erhitzt werden kann. Die alten, im Kleingewerbe meist im Gebrauch befindlichen Öfen haben einen viereckigen Querschnitt und sind länger als hoch, und werden darum „liegende“ Öfen genannt, im Gegensatz zu der neuen Form, den „stehenden“ oder Kasseler Öfen. Da das Brennen ziemlich kostspielig ist, sucht man möglichst viel Ware im Brennraum unterzubringen. Ist der Brennraum mit Geschirren angefüllt, wird der zu demselben führende Eingang vermauert. Ist das Geschirr durch ein schwaches Feuer „knochentrocken“ geworden, wird mit dem Vollfeuer begonnen, das so lange fortgesetzt wird, bis die Thonwaren in heller Rothglut sind und die Glasuren schmelzen. Zum Beobachten dieser Vorgänge sind im Ofen Schaulöcher angebracht, in welchen sich Probe Scheibchen befinden. Die Branddauer ist verschieden, doch währt sie gewöhnlich 12—14 Stunden.

Außer dem gewöhnlichen Töpfergeschirr werden in Lewin auch Ofenfacheln erzeugt. Man bildet aus dem Thone zuerst größere Blätter oder Schwarten, schneidet die Racheltheile aus und verbindet die Einzeltheile mittelst der Schlickermasse. Ofensimse und verzierte Racheln werden mittelst Gipsformen hergestellt. Die Racheln werden langsam und vorsichtig getrocknet, daß nicht etwa Krümmungen eintreten. Nach dem Glasieren werden die Racheln nach Art des Geschirres gebrannt.

---

\*) Svoboda I. c.





## Einiges aus Lewins Geschichte.

**M**ehrere Schriftsteller behaupten, daß Lewin Ende des 12. Jahrhunderts dem Johanniterorden gehört habe, und sie begründen dies mit einer Stelle aus einem alten Document,\*) nach welcher ein Gebiet na levine prope Usti diesem Orden geschenkt wurde. Unter diesem Gebiete ist aber nicht Lewin bei Auscha, sondern Lieben bei Außig zu verstehen.

Im 14. Jahrhundert erscheinen die Michelsberge als Grundherren von Auscha und damit auch von Lewin. 1363 übte Peter von Michelsberg das Patronatsrecht über Lewin aus. Nach den Michelsbergen gelangten die Herren von Dauba in den Besitz Auschas und Lewins, und zwar unter Heinrich von Dauba. Dieser war Oberstkämmerer und Obersthofmeister, eine Zeit lang auch (1379—1380) Hofmeister der Königin Johanna, der ersten Gemahlin König Wenzels IV. Er starb am 6. Mai 1396. Seine Söhne waren Aleš auf Drašitz und Heinrich. Bis zum Jahre 1405 war Aleš Grundherr von Lewin. Seinen Aufenthalt hatte er in Auscha genommen. Im Jahre 1408 erscheint sein Bruder Heinrich als Patron von Auscha und Lewin, welche beide Orte ihm wahrscheinlich von Aleš abgetreten worden waren. Nach Heinrichs Tode (1418) übernahm wiederum Aleš die Herrschaft und verkaufte sie 1426 an Wenzel Czarda von Petrowitz. Aleš starb 1434 auf der Burg Jenstein. Durch Heirat kamen

\*) Erben, regest. 174.



die Sezima von Austerlitz in den Besitz der Herrschaft Austerlitz. Ein Sezima vermählte sich nämlich mit der einzigen Tochter Wenzel Czarda des Jüngeren.

Im 16. Jahrhundert theilten die Sezimas mehrmals den Besitz untereinander. 1623 wurden die Güter der Familie Sezima confisziert und gelangten an den Jesuitenorden, in dessen Besitz sie bis zur Aufhebung des Ordens im Jahre 1773 verblieben. Die Herrschaft wurde dem k. k. böhm. Exjesuitenfonde (k. k. Studienfonde) zugetheilt, der sie bis zum Jahre 1839 verwaltete, in welchem Jahre der schon am 24. September 1838 abgeschlossene Verkauf der Herrschaft an den Fürsten Ferdinand von Lobkowitz im Namen des Kaisers bestätigt wurde. Der Kaufpreis betrug 467800 fl. C. M.

Lewin wird schon im 14. Jahrhundert als Pfarrort genannt. 1352 zahlt der Pfarrer von Lewin 24 Gr. jährlichen Pappstehent, während Austerlitz 42 Gr., Liebeschitz 48 Gr., Graber 36 Gr., Munker 6 Gr., Hrobitsch 54 Gr. zahlte.

Im Jahre 1384 zahlt Lewin 12 Gr. halbjährigen Zehent an König Wenzel. Um 1406 hat Lewin an das Kloster Břevnov bei Prag 8 Groschen, die sogenannten „Rauchpfennige“, abzuführen. Bleiswedel und Weißkirchen zahlten nur 5 Gr.; Munker gar nur 1½ Gr., Strašnitz dagegen 20 Gr.)\*

Die Pfarrkirche stand ehemals am Fuße des Thurmberges, an Stelle des jetzigen Friedhofes. Sie wurde aber wegen Baufälligkeit abgebrochen und dafür auf dem Marktplatz die jetzt bestehende Kirche erbaut. Der Bau begann 1788 und wurde 1790 vollendet. 1791 erlitt sie bei einer Feuersbrunst, welche Lewin heimsuchte, bedeutenden Schaden.

Viele Besprechungen und Erklärungen wurden schon dem sogenannten „Kater von Lewin“ zutheil. An der Rückwand des Hochaltars ist nämlich ein freisunder Stein eingemauert, auf dem eine Thiergestalt und mehrere Schriftzeichen ausge-

\*) Emler, X. Reg. censuum, p. 170.



meißelt sind. Die Thiergestalt wurde erklärt als Löwe, als agnus Dei, aber auch als Symbol des Černobog.

Die neueste Erklärung\*) sieht darin einen Löwen als Symbol Christi. Die Buchstaben, die früher auch schon als feltische bestimmt wurden, seien griechisch. Ob damit die Wahrheit getroffen ist, sei dahingestellt, jedenfalls ist der Stein bezüglich Herkunft und Bedeutung ein wahres Kreuz aller Erklärer.

Der Glockenthurm, das Wahrzeichen Lewins, wurde im Jahre 1699 erbaut, und zwar aus den Trümmern einer alten Burg. Dechant Arnold schreibt 1835 diesbezüglich im Pfarrgedenkbuche: „Daß auf dem Thurmberge in früheren Zeiten ein Schloß gestanden habe, beweisen die theilweise noch stehenden Ringmauern, so wie auch im Jahre 1833 noch die Stiege, die in den Keller führte, auf der nördlichen Seite der oberen Fläche zu Tage lag. Das Schloß dürfte in den Hussitenunruhen durch die Kriege des Žižka vom nahen Kelchberge aus, wo sie ein festes Lager hatten, zerstört worden sein.“

Es kann nicht Wunder nehmen, daß der Thurm oft von Blitzschlägen getroffen worden ist. So berichtet ein Gedenkbuch, daß im Jahre 1746 am 24. August, vier Personen, welche daselbst die Glocken läuteten, vom Blitze getödtet wurden. 1748 schlug der Blitz wiederum in den Thurm, ohne zu zünden. 1764, am St. Ignatiustage, ereignete sich daselbe, und so noch öfters. Am 26. März 1833, am Pfingstmontag morgens schlug der Blitz abermals in den Thurm und zündete. Das Pfarrgedenkbuch berichtet darüber: „Es brannte die Spindel mit den daran stoßenden Holzwerk. Obgleich in wenigen Augenblicken sehr viele Menschen zum Löschen beisammen waren und auch alle Mühe anwandten, so boten doch die Flammen hartnäckigen Widerstand. Da man durch das Feuer Gefahr für Lewin besorgte, so wurde das

\*) Excursions-Club, 1902, 1. Heft.



Schindeldach am unteren Theile des Thurmes ganz heruntergeschlagen. Endlich wagte sich der Zimmermeister Mirsch aus Oberweßig in die Nähe des Feuers. Er schlug das Blechdach der oberen Thurmbedachung durch, stieg auf das Dach und stürzte das Kreuz sammt dem Knopf und der Spindel herab und löschte das Feuer mit einigen Kannen Wasser.“

Der Thurm beherbergt drei Glocken. Eine alte, große Glocke hat eine unleserliche Inschrift, die zweite ist aus dem Jahre 1844, die dritte aus 1880.

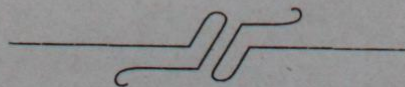
Es wurde bereits erwähnt, daß 1791 Lewin von einer großen Feuersbrunst heimgesucht wurde. Es war am 25. Mai,  $\frac{1}{2}$ 10 Uhr abends, als bei starkem Winde das Feuer entstand. Durch diesen Brand wurden 34 Häuser und 23 Scheuern zerstört. 1854 war wieder ein solches Unglücksjahr für unsere Stadt. Am 6. März dieses Jahres morgens zwischen 1 und  $\frac{1}{2}$ 2 Uhr brach während eines heftigen Sturmes in oder bei dem Hause Nr. 43 Feuer aus, welches innerhalb kurzer Zeit 28 Wohnhäuser und 19 Scheuern in Schutt und Asche legte. Die Wohnhäuser, welche ein Opfer der Flammen wurden, trugen die Nummern 43 bis 46, 52 bis 55, 57 bis 74, 80, 81, 92. Das Pfarrgebäude schien ebenfalls rettungslos verloren zu sein. Infolge der Glut des brennenden Nachbarhauses Nr. 74 barsten im Pfarrgebäude 44 Fensterscheiben, während auf dem Dache der Pfarrscheuer zahllose Flammen tanzten. Die Hausthiere und das Mobilar der brennenden und bedrohten Häuser wurde zum großen Theile in den Pfarrgarten gerettet. Den Bewohnern der nächsten Orte, Ober- und Niederweßig, Ragfen, ja selbst Bierde war es nicht möglich, zu Hilfe zu eilen, weil sie selbst in Gefahr waren, da die Feuerbrände durch den Sturm bis in jene Gemeinden getragen wurden. Als die Gefahr für die Stadt den höchsten Gipfel erreicht hatte, legte sich der Sturm und es fiel Regen. Die Kirche, kurz vorher renoviert, hatte argen Schaden gelitten.



Das Schindeldach derselben war sammt dem Thürmchen verbrannt, die Glocke zu erbsengroßen Tropfen geschmolzen, die Sakristei verwüstet. Das Schrecklichste bei dem ganzen Unglücke war, daß 11 Personen durch Ersticken einen unerwarteten Tod fanden.

Die Sage erzählt, daß Lewin vor den Hussitenkriegen bedeutend größer gewesen sei als jetzt. Inwieweit dies wahr sein mag, läßt sich schwer entscheiden.

Im Jahre 1628 umfaßte das Kirchspiel Lewin, wie Lippert in seiner „Geschichte von Leitmeritz“ berichtet, 723 Seelen, 565 Katholiken und 158 Protestanten; 1782 lebten im Kirchspiel 519 Familien mit 2386 Personen. (Damals gehörten zum Pfarrsprengel Lewin noch die Ortschaften Lukowitz, Vorder- und Hinterneffel, Klinge und Neudörfel. 1788 wurden diese Orte Taucherschin zugetheilt und bestanden zusammen aus 68 Nummern.) 1791 zählte das Städtchen Lewin 90 Häuser und 375 Katholiken. Von den eingepfarrten Ortschaften hatten in demselben Jahre Petrowitz 40 Häuser und 188 Katholiken, Ratsch 10 Häuser, 67 Katholiken, Loschowitz 31 Häuser und 168 Katholiken, Huzke 10 Häuser, 44 Katholiken, Zierde 44 Häuser und 257 Katholiken, Haber 50 Häuser und 214 Katholiken, Rakfen 18 Häuser und 87 Katholiken, Niederweßig 23 Häuser und 113 Katholiken, Oberweßig 22 Häuser und 98 Katholiken, Muzke 22 Häuser und 84 Katholiken, Neuthein 12 Häuser und 69 Katholiken, Gügel 34 Häuser und 169 Katholiken. Gegenwärtig umfaßt Lewin 107 Nummern und 494 Einwohner.





## Inhaltsangabe.

---

	Seite
Einleitung . . . . .	3
Einiges aus der Geschichte des Kunstwesens . . . . .	6
Die Kunstartikel der Leziner Töpfer . . . . .	24
Allgemein Geschichtliches über die Töpferei . . . . .	28
Die Töpferei in Lezin . . . . .	32
Womit und wie arbeitet der Töpfer? . . . . .	40
Einiges aus Lezins Geschichte . . . . .	45







Johann Künstner, Leipa i. B.

